

Standortkonzept Altkleidersammelcontainer der Stadt Andernach nach § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) i.V.m. der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen in den jeweils gültigen Fassungen

1. Ausgangslage:

Für die Nutzung der öffentlichen Standplätze zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern im Stadtgebiet von Andernach liegen regelmäßig parallele Bewerbungen mehrerer gewerblicher und gemeinnütziger Interessenten vor. Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleidersammelcontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt. Das Aufstellen der Altkleidersammelcontainer erfolgt bisher auch oftmals an hierfür ungeeigneten Standorten.

Das Umfeld der Altkleidersammelcontainer weist zunehmend starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer einhergehen.

2. Ziele:

Mit dem Standortkonzept und entsprechenden Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer in Andernach sollen die Altkleidersammelcontainer gleichmäßig und dem Bedarf entsprechend verteilt werden. Negative Auswirkungen auf das Stadt- und Straßenbild sollen durch das Aufstellen der Altkleidersammelcontainer an ausgewiesenen Standorten vermieden werden. Die Verlegung einzelner Standorte, z.B. aus verkehrsrechtlichen oder baurechtlichen Gründen, ist auf Verwaltungsebene jedoch auch weiterhin möglich. Hierdurch werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadtbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Andernach,
- b) die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet,
- c) die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen,
- d) die Unterbindung von Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer,
- e) die Festlegung von Wertstoffsammelplätzen und
- f) die Entlastung der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase.

Es steht aber auch weiterhin für die gewerbliche und kommerzielle Nutzung von Altkleidersammelcontainern auf privaten Flächen Raum zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern zur Verfügung.

3. Standortauswahl:

Die Stadt Andernach stellt für das Aufstellen von gewerblichen sowie gemeinnützigen Altkleidersammelcontainern ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische

Verkehrsflächen zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelplätzen erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden.

Bei der Bestimmung der maximal zuzulassenden Anzahl der Altkleidersammelcontainer kann auch der in der Praxis geläufige Maßstab herangezogen werden, nach dem derzeit für 1.000 Einwohner einer Gemeinde ein Altkleidersammelcontainer wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die so ermittelte Anzahl von Containerstandplätzen wird gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilt, so dass jedem Bewohner in zumutbarer Entfernung eine Entsorgungsmöglichkeit für seine Altkleider zur Verfügung steht.

Die Stadt Andernach hat derzeit ca. 30.000 Einwohner, so dass nach dem vorgenannten Maßstab insgesamt 30 Altkleidercontainer an 20 Standorten erforderlich sind, um eine flächendeckende Sammlung von Altkleidern sicherzustellen. Damit wird der Bedarf ausreichend gedeckt.

Die auf privaten Flächen aufgestellten Altkleidersammelcontainer sind zudem bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt geblieben.

Seit dem 01.01.2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 6 i.V.m. Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, eine getrennte Sammlung von Alttextilien sicherzustellen. Dies kann, neben einer Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst, auch durch eine Zurverfügungstellung von Flächen auf Wertstoffhöfen oder Wertstoffinseln zur Bewirtschaftung durch Dritte erfolgen. Diese Standorte der Abfallwirtschaft des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger finden ebenfalls in diesem Standortkonzept keine Berücksichtigung.

Die ausgewählten Standorte mit insgesamt 30 Altkleidersammelcontainern sind in der Anlage 1 dieses Konzeptes ausgeführt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Standortliste bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierzu eines erneuten Ratsbeschlusses bedarf. Um eine Übermöblierung zu vermeiden, werden in der Regel nicht mehr als 2 Altkleidersammelcontainer je Wertstoffcontainerplatz genehmigt.

Sollte in Einzelfällen die Anzahl der Altkleidersammelcontainer nicht ausreichen, ist zunächst der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen und somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerplatzes zu verhindern und dadurch dem erhöhten Bedarf zu entsprechen. Nur falls diese Maßnahme unverhältnismäßig wäre und ein nachgewiesener erhöhter Bedarf besteht oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann in begründeten Einzelfällen ein weiterer Altkleidersammelcontainer genehmigt werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird in diesen Fällen nur an ein Sammlungsunternehmen erteilt.

Die Nutzung der Standplätze für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 41 des Landesstraßengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LStrG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vom 02.02.2012 -Sondernutzungssatzung – in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage 1 dieses Konzeptes gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.

Die Standorte wurden nach Kriterien ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zu den öffentlichen Verkehrsflächen haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
- b) die Aufrechthaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- c) die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für die Altkleidercontainer über das gesamte Stadtgebiet
- e) die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.

Alle Altkleidersammelcontainerstandorte wurden im Hinblick auf die Nutzung der Container dahingehend geprüft, dass Personen mit Handicap, Rollstühlen und Kinderwagen nicht beeinträchtigt werden.

4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis:

Die Sondernutzungserlaubnisse werden grundsätzlich gebündelt für sämtliche Standorte mit der vorgegebenen Anzahl von Altkleidercontainern, die entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts vorgesehen sind, für jeweils drei Jahre an einen Altkleidersammler vergeben. Die dreijährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen, andererseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätige Investition eine Planungssicherheit zu geben.

Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerplätze gemäß der Anlage 1 dieses Konzepts bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze bestücken kann. Sollten nicht alle Altkleidersammelcontainerstandplätze im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In diesem Fall wird die Erlaubnis zur Sondernutzung bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

Für die Erteilung der Erlaubnis der Sondernutzung ist für die Altkleidersammelcontainer Folgendes zu beachten:

- a) sie müssen eine einheitliche Farbe je Containerstandort aufweisen und an jedem einzelnen Altkleidersammelcontainer den Namen des Erlaubnisnehmers (Name des Unternehmers oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbaren Telefonnummer eindeutig erkennen lassen
- b) sie müssen durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff befüllbar sein

c) sie müssen ein GS- Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE-gekennzeichnet, in technisch einwandfreiem Zustand sein und vom Aufsteller in diesem Zustand erhalten werden

d) sie müssen deutlich sichtbar einen Hinweis haben, welcher den Einstieg in den Altkleidersammelcontainer verbietet

e) sie dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen

f) sie müssen mit der Beschriftung „Alttextilien“ in angemessener Größe versehen sein. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen genutzt werden und Fehleinwürfe im Rahmen des Möglichen unterbleiben.

g) sie sind so aufzustellen, dass sie gegen Umstürzen und Wegrücken gesichert sind. Eine Verankerung bzw. Befestigung am oder im Straßenkörper darf nicht erfolgen. Für Schäden am Eigentum Dritter haftet der Eigentümer.

h) die Entleerung der Altkleidersammelcontainer und die Übernahme der eingegebenen Altkleider, sonstigen Alttextilien und Altschuhen sowie der Reinigung der um die Altkleidersammelcontainer liegenden Flächen, haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter der Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklungen auf eigene Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben dem Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet. Die Reinigung der Verkehrsflächen im unmittelbaren Umfeld bezieht sich auch auf sonstigen Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidersammelcontainer im Zusammenhang stehen. Im Übrigen ist ein einwöchiger Rhythmus bei der Entleerung der Altkleidersammelcontainer und der Reinigung der um die Altkleidersammelcontainer liegenden Flächen auf eigene Kosten einzuhalten.

i) der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidersammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.

Die Leerung der Altkleidersammelcontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.

Die Stadt Andernach ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit aufzufordern, Entleerungen und Säuberungen durchzuführen. Zwischen Meldung/ Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftes Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entleeren des entsprechenden Altkleidersammelcontainers im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Andernach und zu einer Meldung an den Landkreis Mayen-Koblenz (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidersammelcontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die

Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Andernach.

Es besteht die Verpflichtung, die Altkleidersammelcontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidersammelcontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Andernach.

Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegeschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von den Altkleidersammelcontainern zugestellt noch beschädigt werden.

Für Leitungsverlegungen und Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer, durch Entfernung des Altkleidersammelcontainers auf seine Kosten, freizumachen. Bei Erfordernis, ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten. Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt Andernach entfernten Altkleidersammelcontainer fallen entschädigungslos in die Verwaltungsgewalt der Stadt Andernach.

Im Fall von Baumaßnahmen und einer entsprechenden zeitlich befristeten Inanspruchnahme des Standortes, aufgrund eines einmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübergangung durch die Stadt Andernach sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidersammelcontainer nach Aufforderung durch die Stadt Andernach vom Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Andernach die Altkleidersammelcontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen. Eine Verpflichtung der Stadt Andernach zur Verwahrung oder Wiederaufstellung des Altkleidersammelcontainers besteht nicht. Die durch die Stadt Andernach entfernten Altkleidersammelcontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Andernach.

Die Höhe des Entgeltes der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Andernach in der jeweiligen geltenden Fassung.

5. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen:

Nach § 41 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die von der Stadt Andernach zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden auf Antrag, für jeden in der Standortliste (Anhang 1) genannten Standort befristet für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nicht ausgeschlossen.

Der Zeitraum der Sondernutzung auf Basis dieses Konzeptes beginnt am 01.XX.2026.

Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Andernach wird für den Zeitraum von drei Jahren, erstmalig für den Zeitraum ab 01.XX.2026 erteilt. Der Antrag auf die Erteilung

einer Sondernutzungserlaubnis für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts ist spätestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des Altkleidersammelcontainers zu stellen. Dieser Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten:

Vollständiger schriftlicher und unterschriebener Antrag mit der geplanten Anzahl und den geplanten Standorten für die Altkleidersammelcontainer. Es ist der genaue Standort zu benennen. Jeder Standortangabe ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der genaue Standort ersichtlich ist. Bei der Standortwahl beachtet der Antragsteller, dass der Altkleidersammelcontainer nur vom Gehweg befüllt werden kann.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er vom Standortkonzept der Stadt Andernach, von der Gebührenregelung und von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Kenntnis genommen hat.

Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:

a) der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse.

b) Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragsteller nach a) zu handeln.

c) ein Auszug aus dem Gewerbezentral-/ Wettbewerbs- oder dem Vereinsregister für das nach a) genannte Unternehmen bzw. die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-/ Wettbewerbsregister für die nach b) genannte Person.

d) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

e) ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung.

f) einen Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen aus den letzten drei Jahren.

g) einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe von mindestens 2.500.000,00 Euro (1,5 Mio Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung.

h) der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 KrWG beim Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel des Kreises Mayen-Koblenz für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung.

i) eine Darstellung zum einwandfreien Erscheinungsbild der Altkleidercontainer entsprechend Ziffer 4 a) (Fotos und technische Zeichnungen).

j) Angaben über den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.

k) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle (eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist möglich).

l) Darstellung, wie die Präsenz vor Ort und eine Störungsbeseitigung innerhalb von nicht mehr als 48 Std. (werktags) gewährleistet wird.

m) Erklärung der Verpflichtung, die Altkleidersammelbehälter nach Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

6. Auswahl- und Vergabeverfahren:

Bei mehreren geeigneten Antragstellern für die gleichen Standorte entscheidet das Los.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Bewerbern innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung bekannt gegeben.

Werden nicht alle Standorte vergeben, ist eine nachträgliche Bewerbung für offene Standplätze möglich.

Eine automatische Verlängerung der Sondernutzungserlaubnisse ist nicht möglich.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Andernach der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der jeweils gültigen Fassung.

7. Private Grundstücke:

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern auf privaten Grundstücken und gilt ebenso nicht für Altkleidersammelcontainer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 KrWG.

8. Übergangsregelung:

Innerhalb von 2 Wochen nach der erstmaligen Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach diesem Konzept sind alle Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet zu entfernen, es sei denn im Rahmen der Vergabe werden den Antragstellern an den entsprechenden Standorten neue Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

9. Inkrafttreten:

Das Standortkonzept tritt zum 01.XX.2026 in Kraft.

Andernach, den XX.XX.XX

Christian Greiner
(Oberbürgermeister)

Anlage:

Anlage 1: Standortverzeichnis